



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010

Heilbad Heiligenstadt, den 13.04.2010

Nr. 14

Inhalt

Seite

**A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2010 ... 81

Zweite Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld (Zweite Abfall-Änderungssatzung – 2. AbfÄndS) ... 84

**B Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

- keine -

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2010**

I.

**Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld  
für das Haushaltsjahr 2010**

Der Kreistag hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

**1. im Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	137.706.800 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>137.598.600 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>108.200 EUR</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	- EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>- EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<u>- EUR</u>
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf	<u>- EUR</u>
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	- EUR
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	- EUR
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	- EUR
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	- EUR
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnismrücklage auf	- EUR
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnismrücklage auf	<u>516.800 EUR</u>
das Jahresergebnis auf	<u>0 EUR</u>

**2. im Finanzplan**

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	134.812.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	<u>132.670.400 EUR</u>
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>2.142.000 EUR</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	- EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>- EUR</u>
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>- EUR</u>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>2.142.000 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.705.800 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>8.704.700 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>./. 3.998.900 EUR</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.310.000 EUR</u>
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>./. 1.310.000 EUR</u>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	- EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	- EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	- EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	139.518.200 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>142.685.100 EUR</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>/. 3.166.900 EUR</u>

festgesetzt.

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 20.000.000 EUR

**§ 5  
Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

**§ 6  
Kreisumlage**

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird festgesetzt auf 34,95 v.H. der auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Eichsfeld entfallenden Umlagegrundlagen nach den §§ 28 und 29 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG).

**§ 7  
Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 671,361 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8  
Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	- EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum	
31.12. des Haushaltsvorjahres	- EUR
31.12. des Haushaltsjahres	- EUR

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 12.04.2010  
Landkreis Eichsfeld

- Siegel -

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

**II.**

1. Mit dem Beschluss vom 09.12.2009, Nr. 09/195, hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 01.04.2010, Az.: 240.3 -1512-001/10-EIC,  
  
den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 34,95% und das daraus resultierende Kreisumlagesoll von 25.142.207,00 €  
  
rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2010 nicht.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.04.2010 bis einschließlich 10.05.2010 öffentlich im Landratsamt Eichsfeld, Haus II, Göttinger Straße 5, Zimmer 208, 37308 Heilbad Heiligenstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Der Haushaltsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres während der allgemeinen Geschäftsstunden unter der vorstehenden Anschrift eingesehen werden.

Eine Veröffentlichung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans erfolgt zusätzlich im Internet unter: [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) unter dem Menüpunkt Landkreis/Kreistag/Kreisrecht.

Heilbad Heiligenstadt, den 13.04.2010  
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

## **Zweite Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld** **(Zweite Abfall-Änderungssatzung – 2. AbfÄndS)**

Aufgrund von § 98 Abs. 1 und § 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 08. April 2009, GVBl. Nr. 5 S. 345), §§ 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, GVBl. Nr. 13 S. 267) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2723) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Abfallsatzung**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) vom 25. Oktober 2006 in der im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 37/2006 S. 233 am 14. November 2006 veröffentlichten Fassung, geändert durch die Erste Abfall-Änderungssatzung (1. AbfÄndS) vom 22. April 2008, veröffentlicht am 22. April 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 12/2008 S. 66, neu bekannt gemacht am 20. Mai 2008 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 15/2008 S. 88, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Baum- und Strauchschnitt entsprechend § 3 Abs. 2 Nr. 2a,“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. **Baum- und Strauchschnitt** im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare geschnittene bzw. gebrochene Äste und Zweige von privaten, gewerblich und öffentlich genutzten Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. pflanzliche Abfälle aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bereich, von gewerblich genutzten und öffentlichen Grundstücken wie Grünanlagen, Parks, Friedhöfen sowie Abfälle im Sinne des § 3 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232); dieses gilt nicht für Baum- und Strauchschnitt, der auf gewerblich oder öffentlich genutzten Grundstücken, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, anfällt,“

b) § 4 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. pflanzliche Abfälle im Sinne der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung; dieses gilt nicht für Baum- und Strauchschnitt im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2a,“

4. § 6 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Bioabfall ist im Entsorgungsgebiet bevorzugt in Eigenkompostierung oder Kompostanlagen zu behandeln. Pflanzliche Abfälle können darüber hinaus in der durch die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung zugelassenen Art und Weise beseitigt werden. Hinsichtlich der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke besteht zudem die Möglichkeit der Entsorgung gemäß § 9 Abs. 4b.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Benutzung mittels sonstiger Bereitstellung und Überlassung von Abfällen (Absatz 4a Satz 4, Absatz 4b und Absätze 6 bis 8) und“.

b) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Baum- und Strauchschnitt wird von allen an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen privaten, gewerblich und öffentlich genutzten Grundstücken gesondert eingesammelt, transportiert und entsorgt. Der Zeitpunkt der Entsorgung wird mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung des Tourenplanes bekannt gegeben.  
Der Baum- und Strauchschnitt ist am Entsorgungstag mit Bindfäden handlich gebündelt vor dem Grundstück an der jeweiligen öffentlichen Straße, welche mit üblicher Entsorgungstechnik erreichbar ist, bereitzustellen. Die einzelnen Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 30 kg sein.  
Die Bereitstellung zur Abfuhr darf frühestens am Vorabend, ab 18.00 Uhr, des Abfuhrtermins erfolgen.“

6. § 16 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Abfälle in anderer als der nach § 8 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 4a und 4b zugelassenen Art und Weise zur Abholung bereitstellt,“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 09. April 2010  
Landkreis Eichsfeld

- Siegel -

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat